

Gegen die Beitragsbescheide haben Sie Widerspruch eingelegt und Klage beim Sozialgericht eingereicht. Aktuell wird der Sachverhalt vor dem Bayerischen Landessozialgericht verhandelt, eine Entscheidung steht noch aus.

Nach § 86a Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass wir trotz Ihres Widerspruches und Ihrer Klage vor dem Bayerischen Landessozialgericht die Vollstreckung weiter betreiben können.

Unser Vollstreckungsersuchen beim Hauptzollamt Landshut halten wir in vollem Umfang aufrecht.

Bei Fragen melden Sie sich gern bei uns.

Freundliche Grüße

Stefan Prechtl
Team Forderungsmanagement

 *We are happy to advise you in English. Contact us here: www.dak.de/contact*